



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 24.12.2018
Meldungsnummer: UV01-0000000148
Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel Spycher Immobilien AG

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

Spycher Immobilien AG

CHE-114.408.135

Weite Gasse 28

5400 Baden

Entscheid vom 20. Dezember 2018

Besetzung

Oberrichter Dubs, Präsident

Gerichtsschreiberin Schmutz

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,
Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

Spycher Immobilien AG, Weite Gasse 28, 5400 Baden

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organi-
sation der Ge-sellschaft (Art. 731b OR)

Der Präsident erkennt:

1.
Die Gesuchsgegnerin wird mit Wirkung ab

Donnerstag, 20. Dezember 2018, 16:00 Uhr

aufgelöst.

2.
Es wird die Liquidation der Gesuchsgegnerin nach den Vor-
schriften über den Konkurs angeordnet.

3.
Das Konkursamt des Kantons Aargau, Amtsstelle Baden,
Oberstadtstrasse 9, 5400 Baden, wird nach Rechtskraft die-
ses Entscheides beauftragt, die Liquidation nach den Vor-
schriften über den Konkurs durchzuführen.

4.
Die Meldung an das Handelsregisteramt des Kantons Aar-
gau gemäss Art. 158 HRegV betreffend die Auflösung der
Gesuchsgegnerin erfolgt nach Rechtskraft dieses Entschei-
des.

5.
Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden der Gesuchsgeg-
nerin aufer-legt.

6.
Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Zustellung an:
die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im
SHAB)

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen
(Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der

schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 20. Dezember 2018

Handelsgericht des Kantons Aargau, 1. Kammer

Entscheiddatum: 20.12.2018

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau

Obere Vorstadt 40

5000 Aarau